

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011; des Wassergesetzes des Landes M-V vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015; des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft vom 13.03.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

#### **Art. 1:**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühr betragen pro Kubikmeter:

- a) bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 18,82 €/m<sup>3</sup>,
- b) bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben 45,31€/m<sup>3</sup>

#### **Art. 2 (Inkrafttreten)**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Brüel, den 28.06.2016

gez. Goldberg  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel wurde gem. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung wird im Internet auf der Homepage der Stadt Brüel [www.stadt-brueel.de](http://www.stadt-brueel.de) am 30.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit bei dem Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.